Wien, Donnerstag den 15. November 1877. X. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Fragmente über Verwaltungsfragen aus einem Vortrage Kaiserfelds *).

1. Landes-Siechenhäuser und Gesetz über öffentliche Armenpflege.

„Das Armenwesen ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden. Während die Gesetze den Armen einen Anspruch auf eine bestimmte Art der Unterstützung nicht geben, verpflichten sie die Gemeinde, für die in ihr heimatberechtigten Armen zu sorgen und machen sie für eine den Gesetzen entsprechende Armenpflege verantwortlich. Die Landesvertretung hat es angesichts des keineswegs erbaulichen Zustandes, in welchem sich die öffentliche Armenpflege auf dem flachen Lande befindet, für ihre Pflicht gehalten, diese gesetzlich zu regeln. Zwar wird den Gemeinden ihre Aufgabe dadurch wesentlich erleichtert, daß die Pflege und Heilung armer Kranker in den öffentlichen Krankenhäusern und in den Irren-Anstalten auf Kosten des Landesfonds erfolgt, aber faßt man alle Fälle der Unterstützungs-Bedürftigkeit in's Auge, so legt eine den Forderungen der Humanität entsprechende Armenpflege den Gemeinden nicht selten eine Last auf, welche sie nicht zu tragen vermögen. In einzelnen besonders abschreckenden Fällen menschlichen Elendes würde die Gemeinde die vom Gesetze verlangte Hilfe geradezu nicht leisten können. Die Errichtung von Landes-Siechenhäusern zur Versorgung und Pflege von armen, erwerbsunfähigen besonders von mit einem Siechthume oder ekelerregenden Gebrechen behafteten Personen erschien als eine nothwendige Voraussetzung für eine gesicherte Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

Es ist bekannt, daß die erste steierm. Sparcasse der Errichtung von Landes-Siechenhäusern ein Capital von 300.000 fl. in großmüthiger Weise zuwendete, wodurch der Bau und die Einrichtung der drei Anstalten in Pettau, Wildon und Knittelfeld ermöglicht wurde. Die von der Heimatsgemeinde an das Land zu entrichtende Verpflegsgebühr ist auf 35 kr. per Kopf und Tag bemessen. Die Regel aber ist, daß arme oder von der Armenversorgung über ihre Kräfte in Anspruch genommene Gemeinden Ermäßigungen erhalten. Bereits beginnen die Gemeinden von dieser wohlthätigen Einrichtung in den meisten Fällen freiwillig Gebrauch zu machen. Im Jahre 1876 wurden für Verpflegung der Siechen ausgegeben 16 719 fl. 38 kr., wovon die Gemeinden 12.057 fl. 10 kr. zurückzuersetzen haben; den Abgang von 4662 fl. 28 kr., die Kosten für Verwaltung, Aerzte und sonstige Regie deckte der Landesfonds.

Wie viel nun auch auf dem Wege der Gesetzgebung und durch Errichtung öffentlicher Humanitäts-Anstalten geschehen ist und noch geschieht, so werden die Leistungen der imperativen Armenpflege doch immer hinter dem wirklichen Bedürfnisse weit zurückbleiben. Die durch Gesetze als öffentliche Pflicht aufgetragene Armenpflege macht daher die Privatwohlthätigkeit keineswegs entbehrlich und soll sie nicht entbehrlich machen. Da sind es besonders das Vereinswesen und das religiöse Gefühl, welchen eine schöne Aufgabe gestellt ist. Die Hauptstadt geht mit ihren der Verbesserung des Loses der Armen und der sittlichen Hebung der unteren Volksclassen zugewendeten zahlreichen Vereinen und mit den Leistungen derselben als ein leuchtendes Beispiel voraus

---

*) Der Landeshauptmann in Steiermark Moritz v. Kaiserfeld hat am 2. September d. J. vor seinen Landtagswählern zu Hartberg einen Vortrag über die Thätigkeit des steierm. Landtages gehalten, welcher uns nun gedruckt unter folgendem Titel vorliegt: „Ein Vortrag über die Thätigkeit des steiermärkischen Landtages, gehalten zu Hartberg am 2. September 1877 und den Wählern des Landes gewidmet von Moritz v. Kaiserfeld, Landeshauptmann in Steiermark", Druck und Verlag Leykam-Josefsthal. Kaiserfeld gibt mit diesem Vortrage in kurzen Umrissen eine Art Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des steierm. Landtages in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung seit dem Jahre 1861. Den Inhalt des Vortrages bezeichnen wir am besten mit den Worten Kaiserfelds selbst, welcher einleitend sagt: „Ich werde mich nur auf einige, aber für die materiellen und geistigen Interessen vor Allem wichtige Gebiete der landtäglichen Thätigkeit beschränken und auch hiebei nur das Wichtigste hervorzuheben suchen, was in Bezug auf die Angelegenheiten der Landes-Cultur, in Bezug auf Förderung der Humanität und auf die Regelung der öffentlichen Wohlthätigkeit, in Bezug auf Volksunterricht und für Bildungszwecke überhaupt, in Bezug auf die Gestaltung des Gemeindewesens geleistet wurde und werde dem nur eine kurze Skizze der bisherigen Gebahrung mit dem Landesvermögen sowie über den gegenwärtigen Stand der Landesfinanzen hinzufügen." In gewohnter Weise betrachtet Kaiserfeld auch hier die Fragen, über die er spricht, vom Gesichtspunkte der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Aufgaben und Ziele der Verwaltung und behandelt sie in reformatorischem Geiste. Auf diese Weise bietet uns Kaiserfeld mit seiner Arbeit, obgleich dieselbe zunächst nur die Thätigkeit des steierm. Landtages ins Auge fassen will, höchst werthvolle Betrachtungen über einige wichtige Fragen unserer öffentlichen Verwaltung. Wir reproduciren in den Fragmenten, die wir bringen, den Wortlaut der Kaiserfeld'schen Darstellung.

und es wäre zu wünschen, daß dasselbe, wenn auch innerhalb bescheidener Grenzen, auf dem flachen Lande Nachahmung fände.

Alle die localen Armenanstalten, welche zerstreut im Lande als Pfarrarmen-Institute, Spitäler, Armen- oder Pfründenhäuser u. s. w. bestehen, danken wie die Krankenhäuser der geistlichen Orden ihr Entstehen dem Wohlthätigkeitssinne unserer Vorfahren. Leider ist das bedeutende Vermögen, welches viele dieser Anstalten besaßen, durch die finanziellen Katastrophen, welche über den Kaiserstaat zu wiederholtenmalen hereinbrachen, außerordentlich geschmälert worden und es ist nicht zu leugnen, daß das Mißtrauen in die Stabilität des öffentlichen Credites, die Erfahrungen, welche man hinsichtlich der Entwerthung des Geldes machte, eine nicht selten sorglose Verwaltung der gedachten Fonds, sowie eine Steuergesetzgebung, welche auch das der Armuth gewidmete Vermögen nicht verschont, der Bevölkerung den Gedanken, Werke der Humanität durch fromme Stiftungen und Vermächtnisse zu fördern, immer mehr verleidet. Auch die Gesetzgebung, welche die Sorge für die Armen zu einer Pflicht der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes macht, muß den Sinn für die Gründung solcher Werke der Privatwohlthätigkeit abschwächen, weil es überflüssig erscheint, Opfer der Nächstenliebe freiwillig zu bringen, wenn die Sorge für die Armen eine Pflicht der Administration geworden ist und wenn man durch den Beitrag, welchen man im Wege der Gemeindeumlage beigesteuert hat, sich aller weiteren Pflichten gegen die Armen entbunden glaubt.

Ohne Einfluß, um auf diese Seite der Armenpflege einzuwirken, mußte sich der Landes-Ausschuß damit begnügen, die Vermögenschaften der localen Armen-Anstalten zu erheben und es wird nun nur noch nothwendig werden, dieselben durch Inventarisirung und durch Vinculirung der in Forderungen bestehenden Activen, sowie durch eine ausgiebigere Controle der Gebahrung und Rechnungslegung gegen eventuelle mißbräuchliche Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere von den Vermögenschaften der Pfarr-Armeninstitute, zu deren Auflösung der steierm. Landtag sich aus Achtung vor dem Willen der Stifter und Geschenkgeber und auch aus dem Grunde bisher nicht entschließen konnte, weil diese Vermögenschaften durch Vertheilung unter die Gemeinden, abgesehen davon, daß diesen auf das diesfällige Vermögen nicht der geringste Rechtsanspruch zusteht, in meist sehr unbedeutende Capitalien zersplittert und dadurch der Gefahr der Verschleuderung preisgegeben würden.

War nun der Landtag redlich bemüht, das Armenwesen in legislativer wie in administrativer Beziehung zu regeln, so war es doch nicht in seiner Macht, einen Fehler unserer Armengesetzgebung ferne zu halten. Die Pflicht der Gemeinde und des Landes zur Armenversorgung gründet sich auf das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 und dieses bringt diese Pflicht in Zusammenhang nicht mit dem längeren oder kürzeren Wohnsitz in einer Gemeinde, sondern mit der Zuständigkeit zu einer solchen. Da nun die Zuständigkeit nach Momenten beurtheilt wird, welche wie die Abstammung und die Zuständigkeit der Eltern in vielen Fällen schwer eruirbar sind und durch welche auf Grund der Abstammung Kinder, Enkel und Enkelkinder eines einmal als zuständig erklärten Familienvaters zur selben Gemeinde zuständig werden und derselben in der Armenversorgung zur Last fallen können, so kommen die Gemeinden und rücksichtlich das Land nicht selten in die Lage, ihnen ganz fremde, aber durch die Behörde zugewiesene Personen in die Versorgung übernehmen zu müssen. In einer Zeit, in welcher Alles des leichteren Erwerbes wegen und aus anderen minder löblichen Motiven den großen Städten und den Fabriksorten zuströmt, wird durch dieses verfehlte Gesetz den Gemeinden auf dem flachen Lande eine Last aufgebürdet, für welche diese keine Rechtfertigung finden, die nur mit Widerwillen getragen wird und welche dem Charakter der öffentlichen Armenpflege abträglich ist, weil ein sittlicher oder auch nur ein socialer Zusammenhang zwischen dem Armen, der den größten Theil seines Lebens in der Fremde zugebracht hat, und zwischen der Gemeinde nicht besteht, in der ihn Niemand kennt und in die er kommt, wenn er alt und gebrochen und jenen unnütz ist, bei denen er ein gut Theil seiner Lebenskraft zurückläßt. Entweder muß die Pflicht der Versorgung an ein anderes Moment als das der Zuständigkeit und zwar an eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes geknüpft werden (Unterstützungs-Wohnsitz) oder es muß das Heimatsgesetz in Bezug auf die Momente geändert werden, welche die Zuständigkeit begründen. Ich verweise auf die bezüglichen Verhandlungen im Abgeordnetenhause, in welchem ich dieses Gesetz aus diesen Gesichtspunkten leider vergeblich bekämpfte."

Zum § 3 lit. e des Gesetzes v. 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Von Dr. Ernest Baron Exterde.

Nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen: Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle hat der Verwaltungsgerichtshof in der That bereits mehrere vor ihn gebrachte Beschwerden a limine abgewiesen und seine Competenz von Amtswegen wahrgenommen.

Es dürfte weithin interessiren, einige dieser Fälle zu kennen und zu studiren. Auch praktisch wäre es nicht ohne Bedeutung, zum sorgfältigen Nachdenken anzuregen, bevor man zum Anbringen mancher Beschwerden schreitet.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hatte mit Erlaß vom 23. Februar 1877, Z. 1401, dem Industriellen Anton D. die Bewilligung zum Baue einer Brücke verweigert. Anton D. erhob dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe. Dieser wies jedoch am 7. Mai 1877, Z. 581, die Beschwerde aus dem Grunde ab, „weil der Administrativbehörde bei Erlaß der angefochtenen Entscheidung öffentliche Rücksichten zur Basis dienten, die Beurtheilung derselben aber dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt ist, somit die Beschwerde nach § 3 lit. e und § 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist".

Die in der vorstehenden Verfügung gedachten öffentlichen Rücksichten waren: 1. daß der Gemeinde M. durch den für sie aus der wirklichen Herstellung der D.'schen Brücke resultirenden Mauthentgang die ihr durch Bemauthung der Gemeindebrücke eröffnete Einnahmsquelle zur Rückzahlung des vom böhmischen Landes-Ausschusse erhaltenen unverzinslichen Darleihens und zur Deckung der Instandhaltungskosten dieser dem öffentlichen Verkehre dienenden Brücke beeinträchtigen würde; 2. daß, abgesehen davon, daß die Errichtung zweier unmittelbar nebeneinander liegenden Fahrbrücken, als Verbindungsmittel ein Unicum wäre, unzweifelhaft Conflicte auf öffentlicher Straße zwischen dem Pächter der bemautheten Brücke und jenen Fuhrwerken entstehen würden, welche die andere nicht bemauthete Brücke passiren wollen.

Der zweite Fall ist folgender:

Die Bezirkshauptmannschaft N. in Galizien hatte die Wiederaufforstung der zwischen der R . . ker Gutsherrschaft und den dortigen Insassen pto. Eigenthums in lite befangenen Waldgründe Dolina angeordnet. Die gedachten Insassen hatten nämlich diese Waldgründe, welche an ihre Ackergründe anstoßen, auf eigene Faust gerodet. Die Statthalterei hatte diese Verfügung bestätigt und dahin präcisirt, daß die factischen Besitzer die Wiederaufforstung zu bewirken verpflichtet seien. Das Ackerbau-Ministerium hat jedoch im Recurswege die erstinstanzlichen Verfügungen behoben und entschieden, daß es von der Wiederaufforstung der fraglichen Waldgründe deßhalb abzukommen habe, weil die Rodeflächen aus schmalen zwischen Grundstücken anderer Culturart vorkommenden Streifen bestehen, deren Behandlung als Waldgrund und Behaltung als solcher für die Forstcultur keine Resultate erwarten lasse, dagegen die Bewirthschaftung als Ackerland größere nationalökonomische Vortheile gewähre, — weswegen denn auch in Gemäßheit § 2 des Forstgesetzes die Rodung nachträglich bewilliget werde. Dawider ergriff die R . . ker Gutsherrschaft die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshof. Allein dieser emanirte nachstehende a limine Abweisung:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat am 29. October 1877, Z. 1379, die Beschwerde der R . . ker Gutsherrschaft (Graf H.) gegen den Erlaß des Ackerbau-Ministeriums vom 19. Juni 1877, Z. 3658, betreffend die Nichtaufforstung, beziehungsweise Ertheilung der Bewilligung zur Rodung der Waldtheile „Dolina" nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 zurück-

gewiesen, weil bei Beurtheilung der Frage, ob eine ohne Consens gerodete Waldfläche aus Rücksichten der Forstcultur wieder aufzuforsten ist, oder ob dem Interesse der Bodencultur es mehr zusagt, sie dem Fruchtbau zuzuführen, die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind".

In einem anderen Falle, wo entgegengesetzt die politischen Behörden die Verwendung eines Waldgrundes zu anderen Zwecken aus dem Grunde verweigert hatten, „weil die Entwaldung Bodenabrutschungen herbeiführen könnte, weil die Gegend holzarm sei und die Ausrodung der in Frage stehenden Waldfläche die Bewirthschaftung der angrenzenden Waldcomplexe erschweren würde", — wies der Verwaltungsgerichtshof gleichfalls die Beschwerde der Waldgrundbesitzer, welche die Gestattung der Rodung anstrebten, aus den Motiven im zweiterwähnten Falle a limine zurück.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der „Baumanns"-Vertrag. Frage, ob ein sogenannter „Baumann" im Sinne des § 1 des Gemeinde-Regulirungs-Patentes vom 14. August 1819 für Tirol die Gemeindeangehörigkeit in einer tirolischen Gemeinde erwerben konnte.

Anton M. wurde im Jahre 1826 in der Gemeinde R. im Bozner Bezirke geboren, in welcher Gemeinde seine Eltern Andreas M. und Elisabeth, geborne G., durch 22 Jahre ansäßig waren. Im April 1837 übersiedelte Anton M. mit seinen Eltern nach Z., wohin sein Vater als „Baumann" auf den Trautmannhof kam.

Ueber die Frage, in welcher Eigenschaft sich der Vater des Anton M. Namens Andreas auf dem zur Gemeinde Z. gehörigen Trautmannhofe aufhielt, gab die Gemeindevorstehung von Z. an, daß Andreas M. weder Eigenthümer noch Pächter des Trautmannhofes war. Die Gemeindevorstehung R. hingegen brachte vor, daß die Eltern des Anton M., die Eheleute Andreas M. und Elisabeth, geborne G., im Jahre 1837 Pächter des Trautmannhofes waren und daß Andreas M. daselbst im März 1838 gestorben ist. Diesen letzteren Umstand bestätigte auch das Pfarramt Bozen, den Andreas M. mit der Bezeichnung „Trautmann-Baumann" benennend.

Auf Grundlage dieser Auskünfte entschied die Bezirkshauptmannschaft Bozen unterm 29. November 1876, „daß Andreas M. als Baumann auf dem Trautmannhofe im Sinne des § 1 der mit A. h. Entschließung vom 14. August 1819 genehmigten Gemeinderegulirung für Tirol das Heimatsrecht in der Gemeinde Z. erworben hat; da der im Familienverbande lebende Sohn Anton aber dem Domicile des Vaters folgte, so hatte auch Anton M. im Jahre 1838 das Heimatrecht in der Gemeinde Z. erworben, was diese Gemeinde auch im Jahre 1847 und 1848 dadurch anerkannte, daß selbe den Anton M. in die Stellungsliste der Gemeinde Z. einbezogen hat, obwohl derselbe damals nicht in der Gemeinde Z. seinen Aufenthalt hatte. Nachdem nicht nachgewiesen erscheint, daß Anton M. seither ein anderes Domicil erworben habe, muß derselbe auch gegenwärtig noch als zur Gemeinde Z. zuständig erklärt werden."

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde Z. den Statthaltereirecurs und führte darin aus, daß die Berufung auf § 1 der A. h. Entschließung vom 14. August 1819 nicht richtig ist. Dieser Paragraph lautet wörtlich: „Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise besitzen und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben." Auf diese Bestimmung gestützt argumentirte die Gemeinde Z., daß die Beschäftigung als „Baumann" nicht mit dem Pachtgeschäfte identisch sei. „Baumann" heiße soviel als „erster Dienstknecht", welcher gegen Lohn bestellt wird und als solcher zu den Gemeindelasten nichts beizutragen habe. Andreas M. habe daher während seiner kaum eilfmonatlichen Verwendung als „Baumann" auf dem Trautmannhofe die Zuständigkeit in Z. nicht erworben.

Der über diese Anregung nachträglich einvernommene Bruder des Anton M. — Alois M. — bestätigte, daß deren Vater Andreas M. sich vom Jahre 1808 oder 1809 bis 1837 als „Baumann" in der Gemeinde R. aufgehalten habe. Um Georgi des Jahres 1837 sei Andreas M. als „Baumann" auf den Trautmannhof gekommen, wo er den Bodennutzen für das ihm gehörige Vieh und eine bestimmte Entschädigung für die Arbeiten und 26 Yhren Wein hatte; Steuern und Umlagen durfte er keine bezahlen, weil diese überhaupt die Herren und nicht die Baumänner zahlen; die nöthigen Dienstboten stelle stets der Baumann an und es sei daher der „Baumann" kein Dienstbote, aber auch kein Pächter.

Die Bezirkshauptmannschaft Bozen hat bei Vorlage des Recurses der Gemeinde Z. die Stellung des „Baumannes" in folgender Weise charakterisirt: „Wenn von einem Gutsbesitzer ein Baumann für eines seiner Güter aufgenommen wird, so wird zwischen beiden ein Vertrag geschlossen, vermöge welchem der Baumann auf eigene Kosten eine bestimmte Anzahl Stücke Großhornvieh beizustellen und auf diesem Gute zu halten und sämmtliche Arbeiten auf demselben ordentlich und zeitgemäß zu besorgen hat. Dafür hat dann der Baumann selbstverständlich den ganzen Viehnutzen mit Ausnahme des Düngers, welcher dem Gutsbesitzer gehört, dann den Nutzgenuß von einer oder zwei Wiesen und eines oder zweier Streumöser je nach Größe des Gutes zur Viehfütterung rc. Außerdem erhält der Baumann noch eine bestimmte Quantität Praschlet und eine bestimmte Summe Geldes, womit der Baumann auch alle ihm allenfalls nöthigen Arbeitskräfte zu bestreiten hat." Aus dieser Darstellung folgerte die Bezirkshauptmannschaft, „daß bei den Baumannschaften kein Dienstverhältniß obwaltet, sondern daß selbe ein gewisses Vertragsverhältniß bilden, daß der Baumann einen Erwerb ausübt und somit jenen Personen beizuzählen ist, welche auf Grund des § 1 der Gemeinderegulirung vom Jahre 1819 als Mitglieder der Gemeinde anzusehen sind und durch dieses Verhältniß vor dem Jahre 1849 das Heimatsrecht in der betreffenden Gemeinde erlangt haben."

Die Statthalterei hat in dieser Angelegenheit auch die gutachtliche Aeußerung der Finanzprocuratur eingeholt, und insbesondere die Frage aufgestellt, ob das Baumannschaftsverhältniß des Andreas M. seiner rechtlichen Natur nach als ein Pachtverhältniß aufgefaßt werden könne, welches geeignet erscheine, im Sinne des Gemeinderegulativs vom Jahre 1819 das Recht der Mitgliederschaft in einer Gemeinde und in zweiter Linie das Domicilsrecht in einer solchen zu begründen?

Die Finanzprocuratur äußerte sich dahin, daß eine präcise Antwort nicht erstattet werden könne, nachdem die Bestimmungen des Vertrages, welcher zwischen dem Besitzer des Trautmannhofes und Andreas M. bestanden, nicht bekannt sind. Halte man sich an die seitens der Bezirkshauptmannschaft Bozen gelieferte allgemeine Charakterisirung der „Baumannsverträge", so könne ein derartiger Baumannsvertrag nicht als ein Bestand- resp. Pachtvertrag angesehen werden, weil demselben nach § 1090 a. b. G. B. das charakteristische Merkmal, daß nämlich der Bestandnehmer für den Gebrauch der Bestandsache einen bestimmten Preis zu zahlen habe, gänzlich abgeht und auch die aus den Gütern erzielten Früchte nicht sämmtlich dem Baumann, sondern zum Theil auch dem Gutsherrn gehören. Ein solcher Vertrag dürfte daher nach Analogie des § 1103 a. b. G. B. vielmehr unter die Gesellschaftsverträge zu subsumiren sein. Die Frage, ob durch einen solchen Vertrag oder wenigstens durch den von dem Baumanne ausgeübten selbstständigen Erwerb im Sinne des citirten Gemeinderegulativs vom 14. August 1819 das Recht auf die Mitgliederschaft einer Gemeinde und ein Domicilrecht für den Baumann begründet werde, glaubte die Finanzprocuratur der Entscheidung der Statthalterei anheimstellen zu sollen, bemerkte jedoch, daß im vorliegenden Falle von entscheidendem Gewichte die Umstände sein dürften, ob der Baumann von den übernommenen Gütern die Steuern und Umlagen zu zahlen habe oder nicht, fohin im Sinne des § 1 des obcitirten Gesetzes zu den Gemeindelasten beitrage oder nicht.

Die Statthalterei entschied unterm 3. Juni 1877 folgendermaßen: „Es ist unzweifelhaft, daß Anton M. selbst nie ein eigenes Heimatsrecht erlangte und deßhalb dem seines Vaters Andreas M. zu folgen hat. Es muß sofort ermittelt werden, welches Heimatsrecht letzterer bei seinem am 13. März 1838 erfolgten Tode besessen hat, indem sein im Jahre 1826 geborner Sohn damals minderjährig war und im Familienverbande lebte. Der aus W. stammende Andreas M. hatte sich durch 22jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in R. nach der damals geltenden Gesetzgebung die Zuständigkeit erworben und nun frägt es sich, ob er dadurch, daß er im Jahre 1837 als Baumann in Dienst beim Besitzer des Trautmannhofes in Z. trat, eine neue Zuständigkeit begründen konnte. Die Bezirkshauptmannschaft entschied diese Frage im bejahenden Sinne mit der Annahme, daß ein Baumann

einem Pächter gleichzuhalten sei und daher gemäß § 1 der Gem.-Ord. vom J. 1819 die Gemeindeangehörigkeit erlangen konnte. Dagegen muß aber Folgendes angeführt werden: 1. kann ein zwischen dem Dienstgeber und dem Baumann geschlossener Dienstvertrag nicht wohl als ein eigentlicher Pachtvertrag angesehen werden, weil diesem Vertrage das kennzeichnende Merkmal, daß nämlich der Bestandmann für den Gebrauch der Bestandsache einen bestimmten Preis (Pachtschilling) zu entrichten hat, fehlt, und auch die aus den Gütern erzielten Früchte theilweise dem Gutsherrn gehören, so daß diese Art Verträge gewissermaßen zu der Kategorie der Gesellschaftsverträge zu zählen ist; 2. und auf diesen Umstand muß das Hauptgewicht gelegt werden, hat der Baumann weder Steuern, noch Umlagen zu zahlen und hatte Andreas M. dies auch als Baumann nicht zu leisten, und da die Absicht des § 1 der genannten Gemeinde-Ordnung offenbar dahin geht, nur jenen, die zu den Gemeindelasten beitragen, die Gemeindeangehörigkeit zuzuerkennen, so kann nicht anerkannt werden, daß Andreas M. in seiner Eigenschaft als Baumann oder auch in einer anderen Weise dieselbe in Z. erworben habe. Indem er daher die Zuständigkeit in R. bis zu seinem Tode beibehielt, wird auch sein Sohn Anton als dort zuständig erklärt".

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat die Gemeindevorstehung in R. den Recurs in offener Frist überreicht und suchte darin die Zuständigkeit des Andreas M. und dessen Sohnes Anton nach Z. mit der Behauptung zu begründen, daß ein Baumann einem Pächter gleich zu halten sei, weil der Gutsherr durch die Ueberlassung des ganzen Feldnutzens den Pachtzins vom Baumanne bekomme. Andreas M. habe sonach als Pächter des Trautmannhofes im Jahre 1837 die Zuständigkeit in der Gemeinde Z. erworben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 12. August 1877, Z. 10.803 dem Recurse der Gemeinde R. keine Folge gegeben, „weil der Vater Andreas M., welchem Anton M. in der Zuständigkeit folgt, durch seinen Aufenthalt in der Gemeinde Z. als Baumann auf dem Trautmannhofe im Sinne des § 1 des Gemeinde-Regulirungs-Patentes vom 14. August 1819 (P. G. S. Nr. 168) das Heimatsrecht daselbst nicht erworben und sohin seine frühere Zuständigkeit in der Gemeinde R. beibehalten hat." M.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Eisenbahnbauten und Wasserrecht.

Bei Wasserrechtsangelegenheiten, welche einen Eisenbahnbau betreffen, hat das Handelsministerium alle den Eisenbahnbau betreffenden Verfügungen zu erlassen. Wenn jedoch aus Anlaß dieser Verfügungen ein dabei betheiligter Interessent wegen Nichtbeachtung oder Verletzung seiner im Wasserrechtsgesetze begründeten Rechte oder Interessen Beschwerde erhebt, so steht über eine solche Beschwerde den nach dem Wasserrechtsgesetze zur Entscheidung berufenen Organen die Verhandlung und instanzmäßige Entscheidung zu.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 14. Juli 1876, Z. 6118.

Vorrichtungen zur Wassertheilung.

Das Maß der Wasserbenützung ist nicht blos bedingt durch die Einlaßöffnung im Theilwehre (Klause), sondern kann es auch sein durch die Breite und Tiefe des hinter der Einlaßöffnung angebrachten Werkfluders und davon, wieviel Wasser durch das Fluder abfließen kann. Es ist daher in einem solchen Falle auch die Dimension des Fluders durch die Concessionsurkunde und den Act über die Staumaßsetzung (Verhaimungsprotokoll) und planliche Darstellung festzustellen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1876, Z. 12028.

Entschädigung für verweigerte Wiederherstellung zerstörter Betriebsanlagen.

Wird eine Betriebsanlage durch Zufall zerstört und eine Neuherstellung wegen dadurch zu besorgender oder abermals eintretender Uebelstände nicht mehr bewilligt, so erwächst dem Besitzer der früheren Betriebsanlage hieraus kein Recht auf Entschädigung.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 11. November 1876, Z. 7737

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Sept. 1877, Z. 12.583, betreffend den Geschäftsgang in Sachen des mit dem deutschen Reiche bestehenden Uebereinkommens (R. G. Bl. 1875, Nr. 112) wegen Uebernahme ursprünglicher Staatsangehöriger.

Das Ministerium des Innern findet rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheiten des zwischen den Regierungen der österr.-ung. Monarchie und des deutschen Reiches im Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 112) getroffenen Uebereinkommens wegen Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, aus Anlaß einer vom k. und k. Ministerium des Aeußern mitgetheilten Anregung des deutschen auswärtigen Amtes anzuordnen, daß, soweit dies nicht schon bisher stattgefunden hat, die Anträge der hierseitigen politischen Landesbehörden auf Uebernahme früherer preußischer Angehöriger der vorbezeichneten Kategorie unmittelbar an die preußischen Landespolizeibehörden (Regierungen, Polizei-Präsidium zu Berlin und Landdrosteien in der Provinz Hannover) zu richten sind, ohne die Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Aeußern oder der k. und k. Botschaft in Berlin in Anspruch zu nehmen.

Die Vorlage an das Ministerium des Innern behufs der weiteren Behandlung der Angelegenheit wird nur dann einzutreten haben, wenn die Ablehnung der Uebernahme von Seite der preußischen Landespolizeibehörde der hierseitigen politischen Landesbehörde nicht begründet erscheint.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Oct. 1877, Z. 14.028, betreffend die Ausübung der thierärztlichen Praxis Seitens der an der königl. ung. veterinärärztlichen Anstalt zu Budapest ausgebildeten und diplomirten Thierärzte.

Nachdem sich im Grunde gepflogener Verhandlungen herausgestellt hat, daß die Bestimmungen des mit A. h. Entschließung vom 22. September 1875 sanctionirten Organisirungs-Statuts der königl. ung. veterinärärztlichen Lehranstalt zu Budapest über die für die Aufnahme der Candidaten geforderte Vorbildung, über die Dauer des Studiums, die Zahl und den Umfang der Lehrgegenstände, die Art der Ablegung der strengen Prüfungen im Wesentlichen mit den Bestimmungen für das thierärztliche Studium in Wien übereinstimmen, so wird über Ersuchen des königl. ung. Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel einvernehmlich mit dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht gestattet, daß die an der Budapester königl. ung. veterinärärztlichen Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 ausgebildeten und diplomirten Thierärzte, wenn sie sich auf österreichischem Gebiete niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können. — Hievon wird die k. k. . . . . . . zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem kaiserlichen Rathe und Oberinspector der bestandenen Generaldirection für Communicationen Nikolaus Rabe anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär Sr. k. und k. Hoheit des Herrn Erzherzoges Franz Karl, Hofrathe Christof Ritter von Columbus das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Heinrich Schlu das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Laurenz Strunz zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkscommissär Karl Pozen zum Postsecretär in Graz ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 4. December. (Amtsbl. Nr. 255).

Bezirkscommissärsstelle für Böhmen in der neunten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 256).

Aushilfsreferentenstelle bei der Czernowitzer Finanzprocuratur auf Ein Jahr gegen monatliche Entlohnung von 60 oder 70 fl., bis 10. December. (Amtsblatt Nr. 257).

Zwei Secundararztesstellen in der Landesirrenanstalt Wien mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung und Verpflegung, bis 30. November. (Amtsblatt Nr. 260).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.